

Achtung - gilt nur für Studienbeginn bis SoSe 2011!
(für Studierende des BA Medienwissenschaft entspr. Amtl. Mitteilung 6/2014)

Praktikumsordnung

für den *B.A. Medienwissenschaft*

am Fachbereich 3

der Universität Siegen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Praktikumsordnung.....	3
§ 2 Dauer und Kontinuität der Praktika	3
§ 3 Praktikumsausschuss Medienwissenschaft	3
§ 4 Vorpraktikum	3
§ 5 Fristen, Abbruch des Praktikums	4
§ 6 Praktikum im B.A.-Studium	5
§ 7 Anmeldung des Praktikums	5
§ 8 Bescheinigung des Praktikums.....	5
§ 9 Praktikumsbericht	6
§ 10 Auswertungsgespräch des Praktikums	6

§ 1

Geltungsbereich der Praktikumsordnung

Diese Praktikumsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft des Fachbereichs 3 der Universität Siegen.

§ 2

Dauer und Kontinuität der Praktika

- (1) Obligatorisch sind:
 - ein zweimonatiges Praktikum (acht Wochen) als Zulassungsvoraussetzung (Vorpraktikum, vgl. § 4) und
 - ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Rahmen des Moduls MP 5.
- (2) Die Praktika sollen ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 3

Praktikumsausschuss Medienwissenschaft

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika ist der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft zuständig.
- (2) Der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft setzt sich aus drei Lehrenden sowie zwei studentischen Vertreterinnen/Vertretern zusammen. Er wird vom Fachbereichsrat jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende muss eine Lehrende bzw. ein Lehrender sein.
- (4) Der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Praktikumsbüro unterstützt.

§ 4

Vorpraktikum

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer neben der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife ein zweimonatiges Praktikum (acht Wochen) in einem der zentralen Medienbereiche (insbesondere Presse, Rundfunk, Film, Neue Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit) absolviert hat (Vorpraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Der Nachweis ist in Form einer Bescheinigung, aus der Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten zu ersehen sind, beim Studentensekretariat vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (3) Das Vorpraktikum hat im Wesentlichen eine Orientierungsfunktion. Es ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion (z.B. Werbe- oder PR-Abteilungen eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten. Nachzuweisen sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken oder organisations-, entwicklungs- und planungsbezogene Tätigkeiten im Medienbereich. Eine reine Verwaltungstätigkeit oder eine kaufmännische Tätigkeit im Medienbereich reichen nicht aus; dasselbe gilt für Hilfstätigkeiten (z.B. Botendienste, Schreibdienste oder Sekretariatsaufgaben).
- (4) Hat die Bewerberin/der Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung oder äquivalente Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich nachgewiesen, wird auf den Nachweis eines Vorpraktikums verzichtet. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss.

- (5) Als abgeschlossene Berufsausbildung in einem medienrelevanten Bereich werden anerkannt: Ausbildungen als Verlagskauffrau/Verlagskaufmann, Werbekauffrau/Werbekaufmann, Grafiker/in, Fotolaborant/in, Fotograf/in, Fotogravurzeichner/in, Drucker/in, Mediengestalter/in, Buchhändler/in, Kaufmännische/r Medienassistent/in und Gestaltungstechnische/r Assistent/in sowie Volontariate bei Presse oder Rundfunk oder vergleichbare Ausbildungen.
Nicht anerkannt werden z.B. abgeschlossene Berufsausbildungen als Industrie- oder Bürokauffrau/Industrie- oder Bürokaufmann, Fremdsprachensekretär/in, Technische/r Zeichner/in, Dokumentationsassistent/in, Kommunikationselektroniker/in und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation.
- (6) Als äquivalente Tätigkeit gilt die medienrelevante Schwerpunktbildung in einem anderen Berufsfeld (z.B. als Industriekauffrau/Industriekaufmann mit Dauertätigkeit in der Werbeabteilung eines Unternehmens; als Verwaltungsangestellte/r mit Planungsaufgaben in einem Kulturamt), eine nachgewiesene medienrelevante Aus- und Fortbildung von mindestens 1,5 Jahren Dauer (z.B. betriebsinterne Ausbildungen der Rundfunkanstalten), oder die eigene unternehmerische Tätigkeit (als Verleger/in oder Produzent/tin). Nicht anerkannt werden Tätigkeiten im Bereich von Verkaufspromotion und Marktforschung.
- (7) Der Antrag auf Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer äquivalenten Tätigkeit in einem medienrelevanten Bereich als Vorpraktikum ist bei Bewerbung um den Studienplatz als formloser Antrag mit Zeugnissen und/oder anderen Belegen beizufügen.
- (8) In Ausnahmefällen kann eine kontinuierliche und umfangreiche Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in in einem Medienbetrieb oder einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion als Vorpraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (9) Anerkannt werden Tätigkeiten als freie/r Mitarbeiter/in bei Presse und Rundfunk oder Tätigkeiten als freie/r Mitarbeiter/in in Kulturinstitutionen mit Medienrelevanz. Die Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in muss dabei für mindestens 18 Monate belegt sein.
- (10) Der Antrag auf Anerkennung einer Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in bei einem Medienbetrieb oder bei einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion als Vorpraktikum ist der Bewerbung um den Studienplatz als formloser Antrag mit Arbeitsproben, Zeugnissen und/oder anderen Belegen beizufügen, die eine Beurteilung von Art und Umfang der Tätigkeiten zulassen.

§ 5

Fristen, Abbruch des Praktikums

- (1) Die Fristen für die Vorlage von Praktikumsbescheinigung, Zeugnissen, Arbeitsproben und anderen Belegen werden durch Aushang bekannt gegeben. Über Fristüberschreitungen entscheidet in besonders begründeten Fällen der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft.
- (2) Konnte das Vorpraktikum aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht vollständig absolviert werden, ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach mindestens die Hälfte abgeleistet wurde und das gesamte Praktikum bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgeschlossen werden wird. Der Nachweis über den Abschluss ist sodann zu erbringen.
- (3) Als nicht von der Bewerberin bzw. vom Bewerber zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen wegen Ableistens des Wehr- bzw. Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres.

§ 6

Praktikum im B.A.-Studium

- (1) Das Praktikum im B.A.-Studium ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Prüfung.
- (2) Das Praktikum im B.A.-Studium muss während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum im B.A.-Studium ist außerhalb der Hochschule in einem Medienbetrieb (z.B. Verlag, Presse, Rundfunkanstalt oder -unternehmen, freie Produktionsfirma, Werbe- oder PR-Agentur) oder in einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion (z.B. Werbe- oder PR-Abteilung eines Unternehmens, Presseamt, Kulturamt) abzuleisten.
- (4) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant für das Praktikum im B.A.-Studium sind praktische Tätigkeiten im Umgang mit Medientechniken.
- (5) Das Vorpraktikum und das Praktikum im B.A.-Studium müssen in unterschiedlichen Medienbereichen (Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Neue Medien) oder Handlungsbereichen (Programm, Werbung/PR, Personalwesen) abgeleistet werden. Die Praktika sollen nicht in der gleichen Firma abgeleistet werden.
- (6) In Ausnahmefällen kann eine kontinuierliche und umfangreiche Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in bei einem Medienbetrieb oder einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion als Praktikum im B.A.-Studium anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (7) Anerkannt werden Tätigkeiten als freier Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin bei Presse und Rundfunk oder Tätigkeiten als freier Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin in Kulturinstitutionen mit Medienrelevanz. Die Tätigkeit als freier Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin muss dabei für mindestens 18 Monate belegt sein.
- (8) Dem Antrag auf Anerkennung einer Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in bei einem Medienbetrieb oder bei einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion als Praktikum im B.A.-Studium sind Arbeitsproben, Zeugnisse und/oder andere Belege beizufügen, die eine Beurteilung von Art und Umfang der Tätigkeiten zulassen.
- (9) Die Anerkennung einer Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in bei einem Medienbetrieb oder bei einer anderen betrieblichen Einheit mit Aufgaben der Medienkonzeption und -produktion ist nur bei einem der beiden Praktika nach § 2 Absatz 1 möglich.

§ 7

Anmeldung des Praktikums

- (1) Vor Antritt des Praktikums teilt die/der Studierende dem Praktikumsbüro den Praktikumsplatz mit Praktikumsanschrift, den vereinbarten Zeitraum des Praktikums und nach Möglichkeit eine/n Ansprechpartner/in am Praktikumsplatz mit.
- (2) Über die Eignung eines Praktikumsplatzes entscheidet die oder der Vorsitzende des Praktikumsausschusses vor Beginn des Praktikums. Die/der Studierende erhält schriftlich die Genehmigung des Praktikums.
- (3) Das Praktikumsbüro schickt umgehend Informationen über den Studiengang, die Praktikumsordnung und eine Bestätigung, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist, an die Praktikumsanschrift.

§ 8

Bescheinigung des Praktikums

Das Praktikum wird durch den Medienbetrieb bzw. die andere betriebliche Einheit, in dem bzw. in der das Praktikum abgeleistet wurde, bescheinigt (Praktikantenzugnis). Aus dem Praktikantenzugnis müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

§ 9

Praktikumsbericht

Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen (Praktikumsbericht). In dem Praktikumsbericht sind die Erfahrungen aus dem Praktikum zu beschreiben und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll in der Regel circa zehn Seiten umfassen. Er soll insbesondere enthalten:

- Angaben zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten (Name, Anschrift, Telefon, Studiensemester),
- Angaben zum Praktikumsplatz (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Betreuer bzw. Betreuerin)
- eine knappe Charakterisierung des Medienbetriebs bzw. der betrieblichen Einheit, in dem bzw. in der das Praktikum abgeleistet wurde,
- eine Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten einschließlich Angaben über Anleitung, Betreuung und Kontrolle,
- Kommentare zu den Tätigkeiten (Relevanz im Hinblick auf mögliche spätere berufliche Tätigkeiten), zum Studienbezug und zur Organisation des Praktikums.

§ 10

Auswertungsgespräch des Praktikums

- (1) Der Praktikumsbericht ist einer oder einem Lehrenden vorzulegen, der bzw. die aufgrund des Berichts ein abschließendes Gespräch mit der oder dem Studierenden führt (Auswertungsgespräch).
Das Praktikantenzeugnis und der Praktikumsbericht sind beim Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Das Auswertungsgespräch wird von der/dem Lehrenden protokolliert.
- (3) Nach Durchführung des Auswertungsgesprächs werden der bzw. dem Studierenden die Vorlage des ordnungsgemäßen Praktikumsberichts und die Teilnahme an einem Auswertungsgespräch durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die/der das Auswertungsgespräch durchgeführt hat, bescheinigt.
- (4) Das Praktikantenzeugnis, die zu Punkt 2 vom/von der Lehrenden unterzeichnete Praktikumsbescheinigung, das protokollierte Auswertungsgespräch und der Praktikumsbericht sind beim Praktikumsbüro einzureichen. Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums wird sodann durch die/den Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses bescheinigt.
- (5) Die Abgabefristen für die Unterlagen sind der 15. Mai bzw. der 15. November des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Die Praktikumsbescheinigung über das Praktikum im B.A.-Studium ist bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorzulegen.